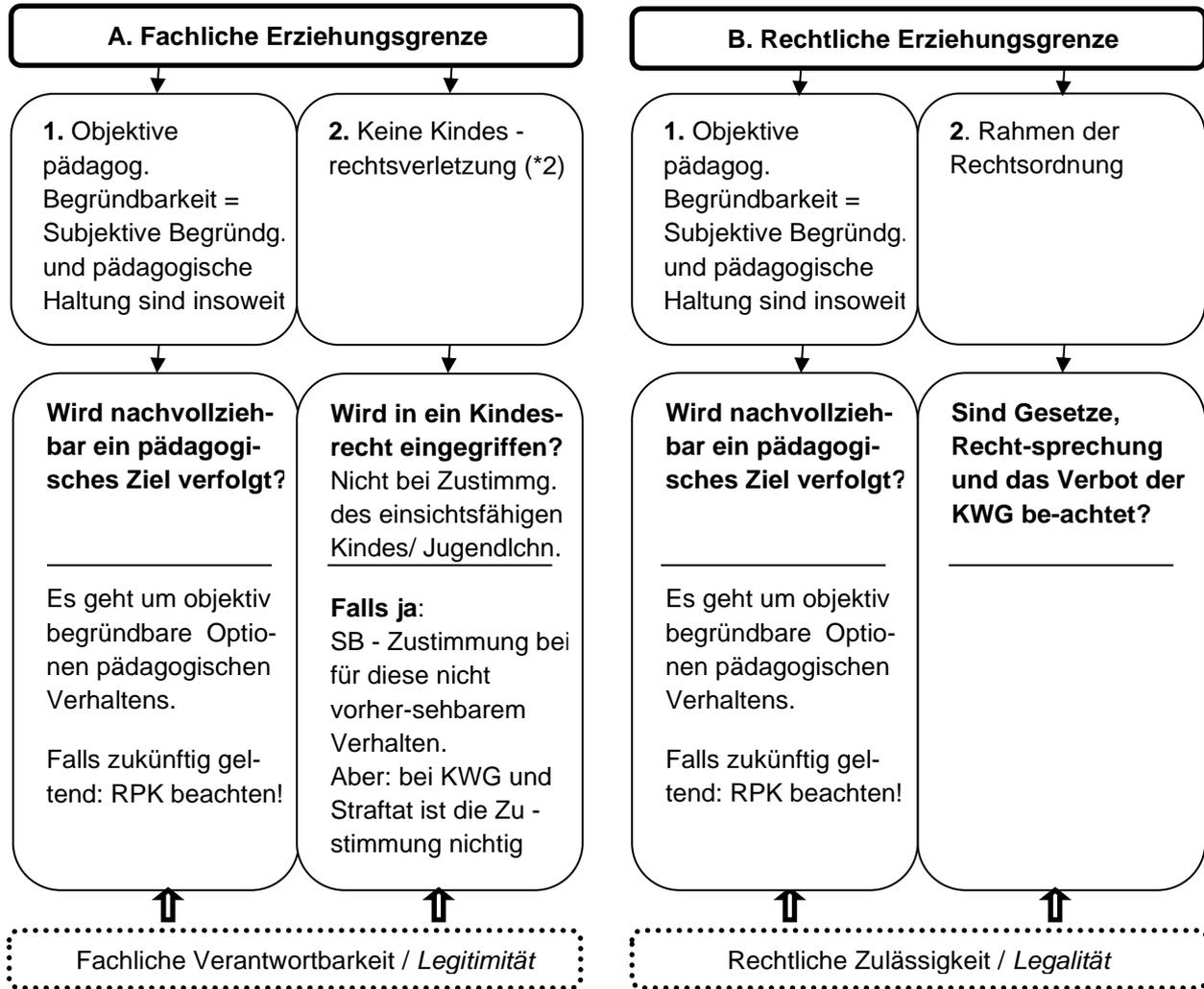


# SCHAUBILD I

## Integriert fachlich- rechtliche Bewertung pädagogischer Alltagssituationen

RPK=„Regeln pädagog. Kunst“, SB=Sorgeberechtigte, KWG=„Kindeswohlgefährdung“ (\*1)



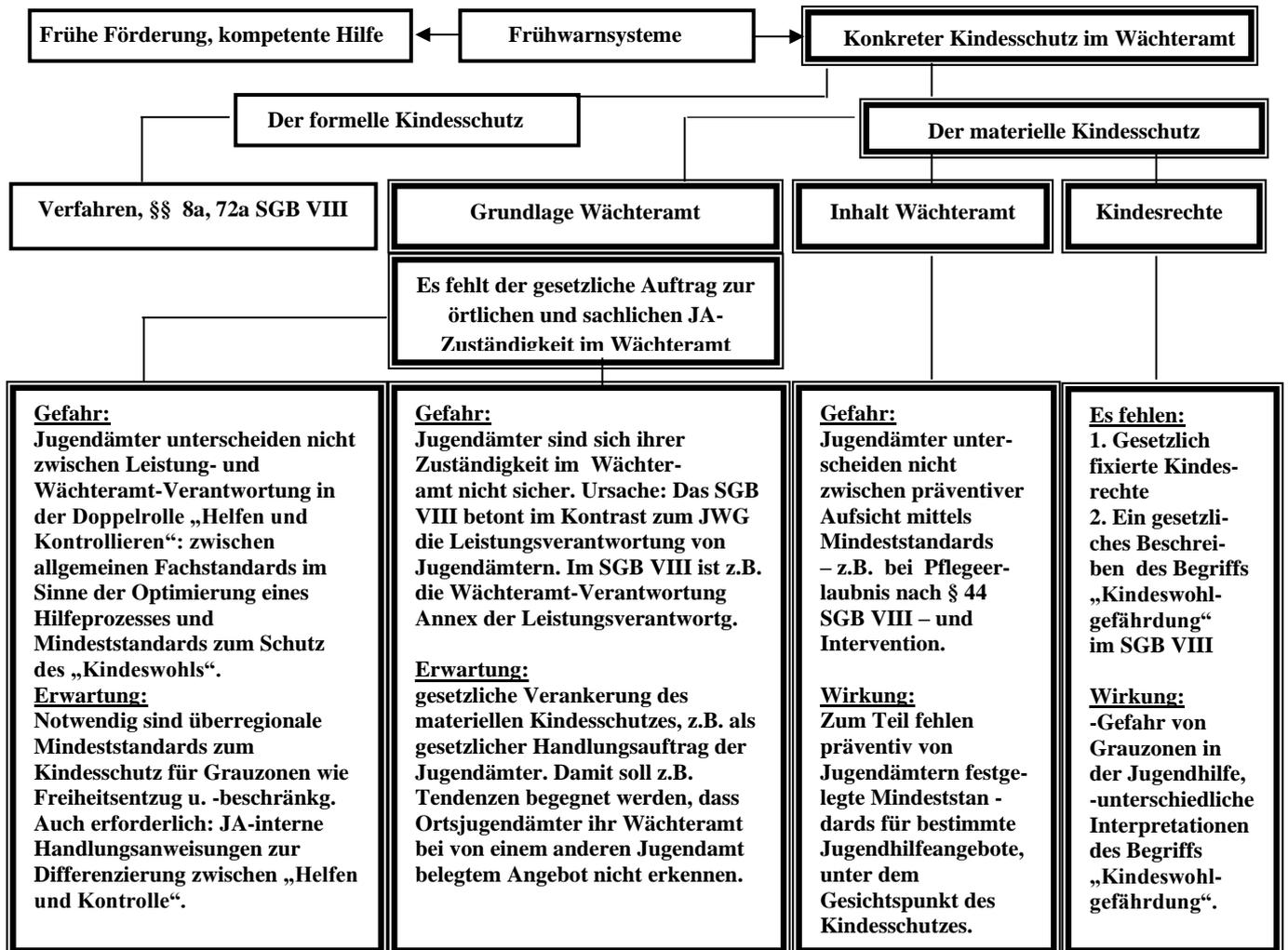
(\*1) „Kindeswohl“ beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte u. der „Regeln pädagogischer Kunst“ (sofern zukünftig bundesweit festgelegt) sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens.

„Kindeswohlgefährdung“ weist drei Ebenen aus: 1. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung 2. Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger „Macht“/ „Gewalt“, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei „Vernachlässigung“. „Vernachlässigung“ stellt eine „Kindeswohlgefährdung“ dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

3. Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben (Der Träger ist nicht bereit oder in der Lage, die Standards einzuhalten).

(\*2) Ein Kindesrecht ist nicht verletzt, wenn der Eingriff in ein solches Recht von der Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten getragen ist. Dies ist in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ anzunehmen, da im Erziehungsauftrag für vorhersehbares, alltägliches Erziehungsverhalten eine Zustimmung enthalten ist. Bei außergewöhnlichem, daher nicht vorhersehbarem Verhalten bedarf es hingegen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der/des Sorgeberechtigten im Einzelfall (Beispiel: Ausräumen des Zimmers, um bei Zerstören von Gegenständen die Bedeutung fremden Eigentums nahe zu bringen). Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten darf freilich nicht missbräuchlich sein. Dies ist der Fall, wenn sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das mit einer „Kindeswohlgefährdung“ verbunden ist oder aber eine Straftat beinhaltet. Hinweis: Mit dem Einhalten (trotz erkennbarer Bedürfnisse des Kindes/ Jugendlichen) oder der Verwendung von Taschengeld muss die/ der Minderjährige einverstanden sein. Die sorgerechtl. Zustimmung ist ohne Bedeutung (höchstpersönlicher Taschengeld- Anspruch)

Die nachfolgende Übersicht des Kindesschutzrahmens soll die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe hervorheben und Schwachstellen im materiellen Kindesschutz verdeutlichen.



<b>Gewalt</b>
---------------

Zulässige Gewalt		Unzulässige Gewalt	
<b>„Zwang“:</b> Maßnahmen, die auch (a) oder ausschließlich (b) der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen dienen		Handeln ohne Gefahrenlage und dem „allgemeinen Kindeswohl“ (*) widersprechend	
(a) <b>Erziehung und „Zwang“:</b> z.B. Kind wird gehindert, eine belebte Straße zu überqueren	(b) <b>„Zwang“:</b> z.B. körperlicher Zwang bei „Notwehr“; etwa ein Jugendlicher wird auf den Boden gedrückt	z.B. entgegen ärztlichem Rat wird ein Kind in die Schule geschickt oder durch Verbote in der Klasse isoliert	z.B. ein Kind wird geschlagen oder räumlich isoliert

\* „Kindeswohl“ beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das Ziel selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns („allgemeines Kindeswohl“). Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen „allgemeinen Kindeswohls“ offen steht, unter weitest möglicher Berücksichtigung des Kindeswillens.



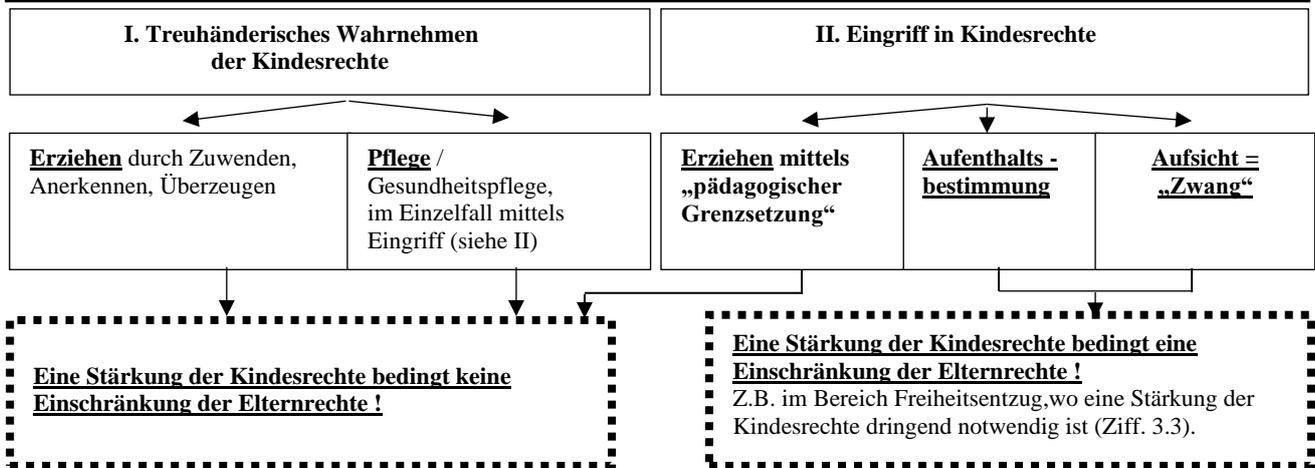
### Strukturen gewaltfreier Erziehung

**Die Dialektik „Pädagogik und Zwang“ ermöglicht eine Strukturierung zulässiger Gewalt:**

Strukturen	Erläuterung
1. Definition von „Zwang“ als Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen	Abweichend von Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch
2. Unterscheiden Pädagogik und „Zwang“	Persönlichkeitsentwicklung und Gefahrenabwehr
3. Zuordnen „Zwang“ als zulässige Gewalt im Rahmen zivilrechtlicher Aufsicht	Z.B. richterlich genehmigter Freiheitsentzug aber: „Verhältnismäßigkeit“ beachten!
4. Festlegen der unzulässigen Gewalt als unzulässiger Eingriff in ein Kindesrecht, d.h. das Handeln widerspricht „allgemeinem Kindeswohl“ und es besteht keine Gefahrenlage	Beispiele unzulässiger Gewalt: - Schlagen, Isolieren - Ein Kind wird entgegen ärztlichem Rat in die Schule geschickt oder Teilnahme an bestimmten Klassenaktivitäten wird generell untersagt.

*Eigen- oder Fremdgefährdung* erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte, etwa der Gesundheit bei Krankheitsuneinsichtigkeit. Derartigen akuten Gefahren ist durch „Zwang“ zu begegnen, der erforderlich, geeignet und „verhältnismäßig“ ist.

### Übersicht Nr. 1: Art 6 GG Elternautonomie - Sorgerecht und Sorgepflicht



### Übersicht Nr. 2: Prüfraahmen für unzulässige Gewalt Sorgeberechtigter oder in der Jugendhilfe Erziehungsberechtigter

1. Widerspricht das Handeln des Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten dem Kindeswohl, d.h. allgemeinem Kindeswohl oder einem Kindesrecht?
  - Soweit ein Kindesrecht gesetzlich fixiert ist, gilt dieses Gesetz\*.
  - Soweit eine solche gesetzliche Basis fehlt, bleibt Prüfinhalt das „allgemeine Kindeswohl“ im Sinne des Ziels selbständigen, verantwortungsbewussten Handelns.
2. Widerspricht das Handeln im Sinne Ziffer 1 dem „Kindeswohl“, ist zusätzlich zu prüfen, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt und das Handeln „verhältnismäßig“ ist.
  - Ist dies nicht der Fall, liegt unzulässige Gewalt des Sorge- bzw. des in einem Jugendhilfeangebot Erziehungsberechtigten vor!
2. Sofern die unzulässige Gewalt andauernde Wirkung entfaltet (Prognose), ist auf der Grundlage des § 1666 BGB zu prüfen, ob eine „Kindeswohlgefährdung“ gegeben ist (Ziffer 2).

\* Sofern also Kindesrechte gesetzlich festgeschrieben sind, erübrigt es sich bei der Prüfung „unzulässiger Gewalt“ den unbestimmten Begriff „allgemeines Kindeswohl“ heranzuziehen. Dies zeigt die Notwendigkeit gesetzlicher Klarstellungen zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen, im Interesse der Rechtssicherheit.

### Übersicht Nr. 3: (Fest-)Halten

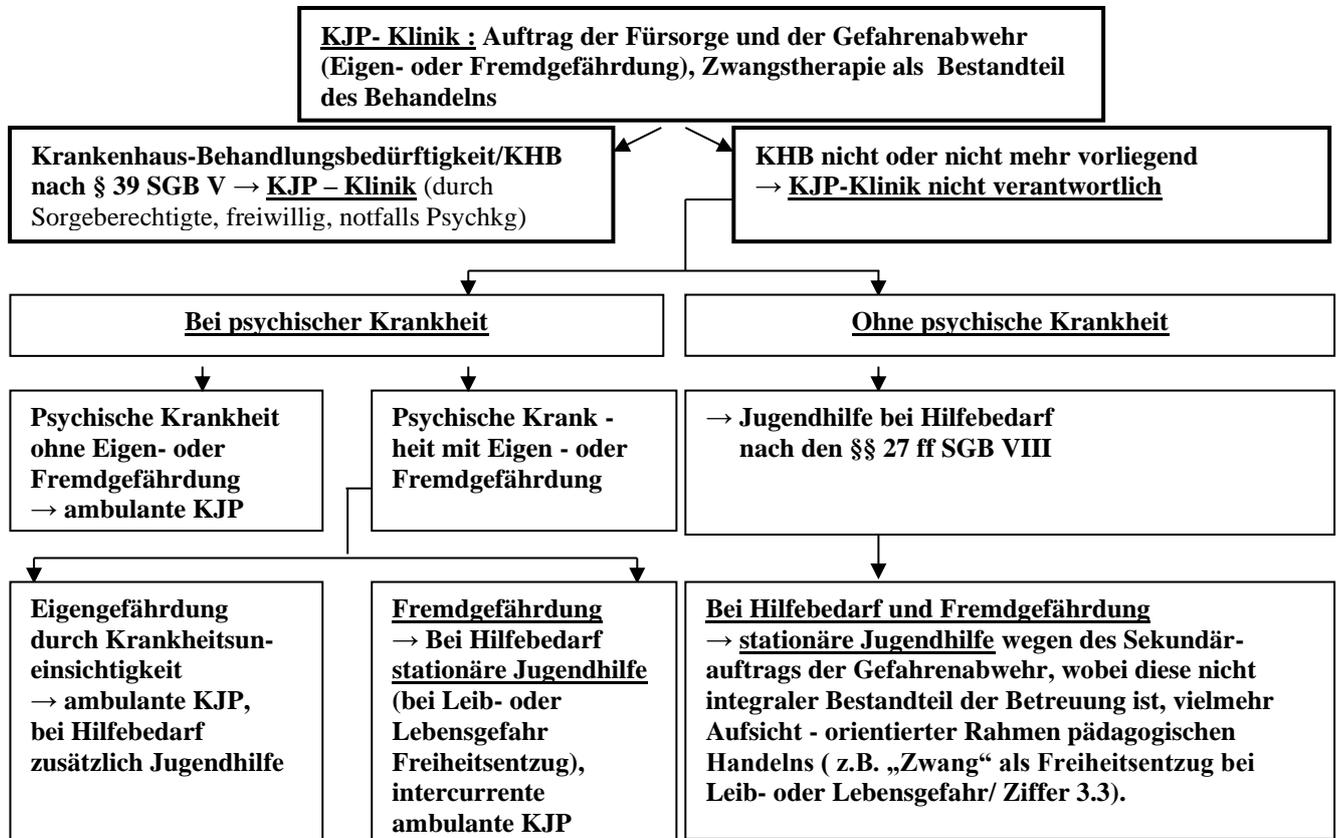
„pädagogische Grenzsetzung“ *	Freiheitsbeschränkung	Freiheitsentzug
pädagogische Indikation	pädagogische Indikation und Betreuungsvereinbarung; Aufsicht = Sekundärziel	Aufsichtsindikation bei Eigen- o. Fremdgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> <li>· sich Gehör verschaffen, d.h. Zuhören durch kurzes Festhalten sicherstellen</li> <li>· Tagesstruktur leben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Abschluss über wenige Stunden oder Erschweren der Fortbewegung</li> <li>· intensive Tagesstrukturen bei regeltem Ausgang</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Abschluss über längeren Zeitraum</li> <li>· Erziehung unter den schwierigen Bedingungen des Freiheitsentzugs</li> </ul>

\* „Pädagogische Grenzsetzung“ beinhaltet eine in Minderjährigenrechte eingreifende Maßnahme der Erziehung, auf der Grundlage „allgemeinen Kindeswohls“. Es liegt ein gegen den Kindeswillen gerichtetes erzieherisches Einwirken vor, z.B. als Ausschluss eines Vorteils oder als Verbot.

### Übersicht Nr. 4: Praxisbeispiele zur Dialektik „Pädagogik und Zwang“

Problemsituation	Rechtlich zulässige Reaktion
1. Wegstoßen des Erziehers	1. „Pädagogische Grenzsetzung“: z.B. Auffordern, das Zimmer zu verlassen.
2. Beschimpfen von Gruppenmitgliedern oder des Erziehers	2. Aktive „pädagogische Grenzsetzung“: z.B. Kind/Jugendlichen „stellen“, sich Gehör verschaffen, auch durch kurzfristigen Ausschluss der Fortbewegung als Freiheitsbeschränkung.
3. Keine Reaktion auf „pädagogische Grenzsetzung“ oder Ablehnung zu gehorchen	3. Pädagogische Grenzsetzung“ (wie unter 1-2); mangels Gefahr für ein anders Rechtsgut ist „Zwang“ unzulässig.
4. Aggression gegenüber Gruppenmitgliedern oder dem Erzieher, auch Schlagen	4. „Zwang“ zulässig, da Angriff auf Andere („Notwehr“); aber: pädagogisches Handeln kann „Zwang“maßnahmen ersetzen oder begleitend reduzieren.
5. Akute Aggression ohne Beruhigungstendenzen	5. „Zwang“ zulässig (wie unter 4), z.B. als Beruhigungsraum in Aufsichtsverantwortung, jedoch durch Begleitung des Erziehers pädagogisch unterstützt.
6. Aggression mit dauerhafter Gefahr für Andere	6. „Zwang“ zulässig (wie 4 u. 5); im Einzelfall Freiheitsbeschränkung möglich.
7. Prognostisch: die Aggression ist auch mittels Freiheitsbeschränkung auf absehbare Zeit nicht beherrschbar	7. „Zwang“ in Form von Freiheitsentzug ist bei Leib- oder Lebensgefahr zulässig. Bemerkung: einer bestehenden Gefährdung Anderer bzw. Selbstgefährdung kann – je nach Qualität pädagogischen Handelns – mittels Erziehung begegnet werden (z.B. Individualpädagogik).

## Übersicht Nr. 5: Verantwortung der Jugendhilfe und der Jugendpsychiatrie (KJP) im Freiheitsentzug



### Ausgangsregelungen/ Abstufung nach Gefährlichkeit

Abgestuft nach der Intensität des Einwirkens kommen – je nach Art der Selbst- oder Fremdgefährdung – die nachfolgenden Aufsichtsmaßnahmen in Betracht. Dabei ist, soweit dies im Rahmen der Gefahr für einen Minderjährigen oder Dritte verantwortet werden kann, jeweils die Maßnahme zu ergreifen, die einen geringeren Eingriff darstellt.

↓	<i>Unbegleiteter Ausgang, verbunden mit einem „psychologischen Band“ (vorheriges Abstimmen der Freizeit sowie abschließende Reflektion des tatsächlich Erlebten)</i>
↓	<i>Begleiteter Ausgang in Gruppe</i>
↓	<i>Begleiteter Ausgang in Einzelbetreuung als Freiheitsbeschränkung</i>
↓	<i>Aufenthalt im abgetrennten Freigelände einer Einrichtung unter Beobachtung einer/s Erzieher/in als Freiheitsbeschränkung</i>
↓	<i>Hausarrest für wenige Stunden als Freiheitsbeschränkung</i>
↓	<i>Hausarrest für einen längeren Zeitraum (Freiheitsentzug, richterlicher Genehmigung): Dabei liegt eine dies rechtfertigende Gefahrenlage vor, wenn eine Leib- oder Lebensgefahr gegeben ist, z.B. dann, wenn ein Achtjähriger entwicklungsbedingt auf der Stufe eines Vierjährigen steht, eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich aus der Einrichtung trotz intensiver Beobachtung oder Einzelbegleitung entfernt und angesichts der Nähe der Einrichtung zu einer Straße eine erhebliche Gefahrenlage besteht.</i>

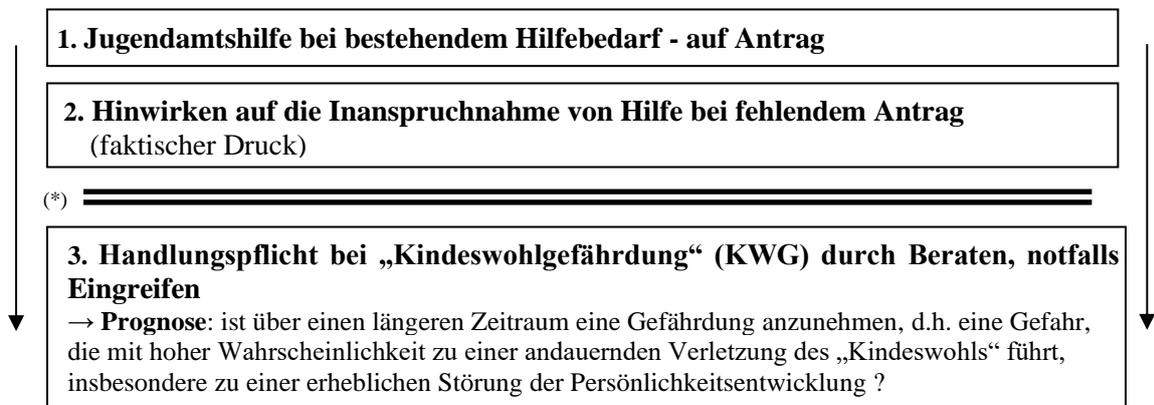
### Einschluss in einem Raum/Beruhigungsraum

Die rechtliche Zulässigkeit für den Einschluss eines Kindes oder Jugendlichen in einem Raum stellt sich wie folgt dar:

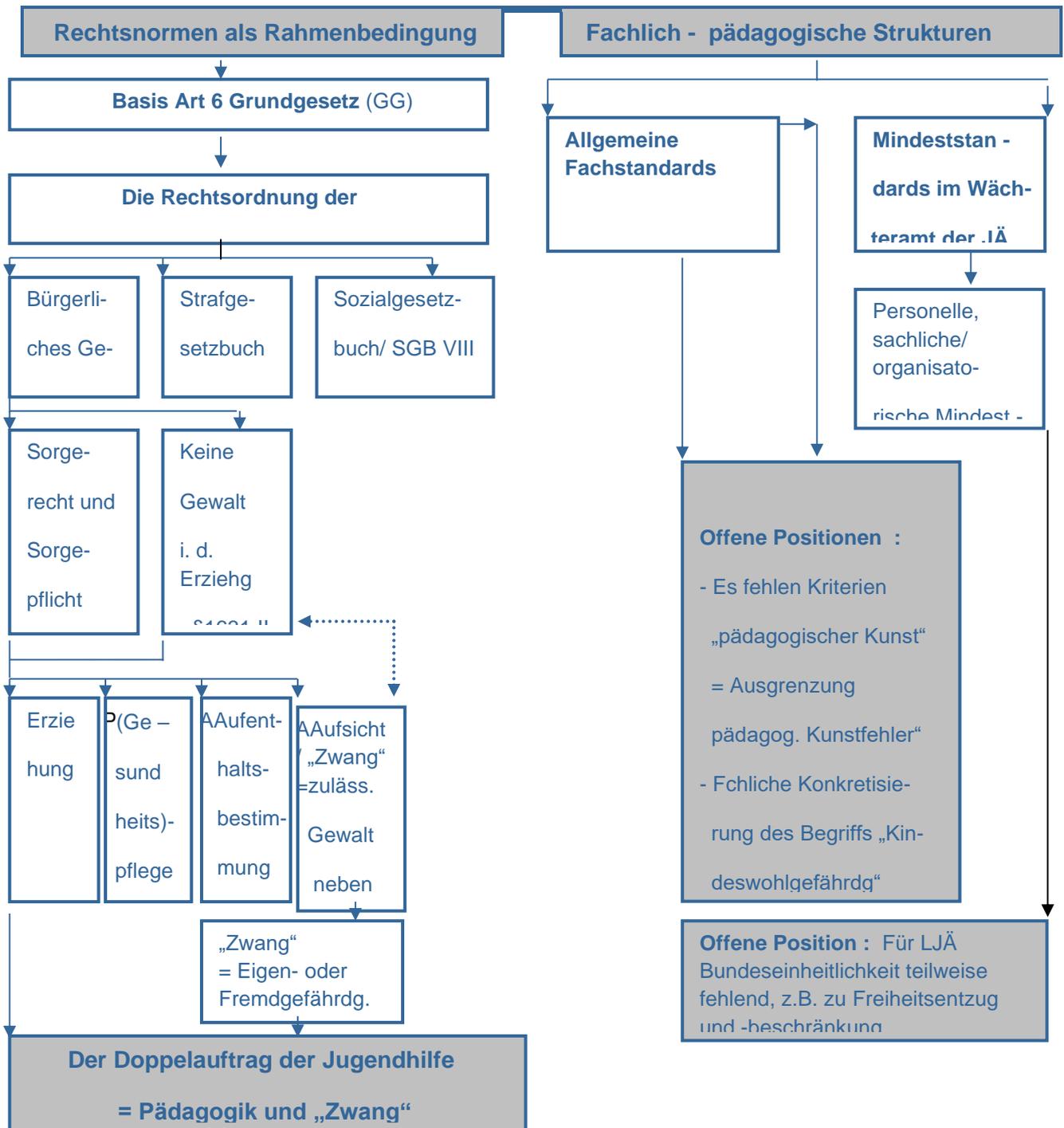
Pädagogisches Handeln = „pädagogische Grenzsetzung“		Handeln im Rahmen der Aufsicht = Gefahrenabwehr	
Einschluss in Begleitung der/ s Pädagogen/in	Einschluss ohne Begleitung der/s Pädagogen/in	Einschluss in Begleitung der/s Pädagogen/in	Einschluss ohne Begleitung der/s Pädagogen/in
Zulässig im Rahmen des „allgemeinen Kindeswohls“, allerdings nur für einen kürzeren Zeitraum, d.h. maximal wenige Stunden	Unzulässig, da „entwürdigend“ (§ 1631 II 2 BGB)	Zulässig bei „Leib- oder Lebensgefahr“, wenn andere Mittel nicht ausreichen, allerdings nur für einen kürzeren Zeitraum, d.h. max. wenige Stunden	Über kürzeren Zeitraum bei Leib- oder Lebensgefahr, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht möglich sind; ausreichende Beobachtung; bei Selbstgefährdung Begleitung nötig.

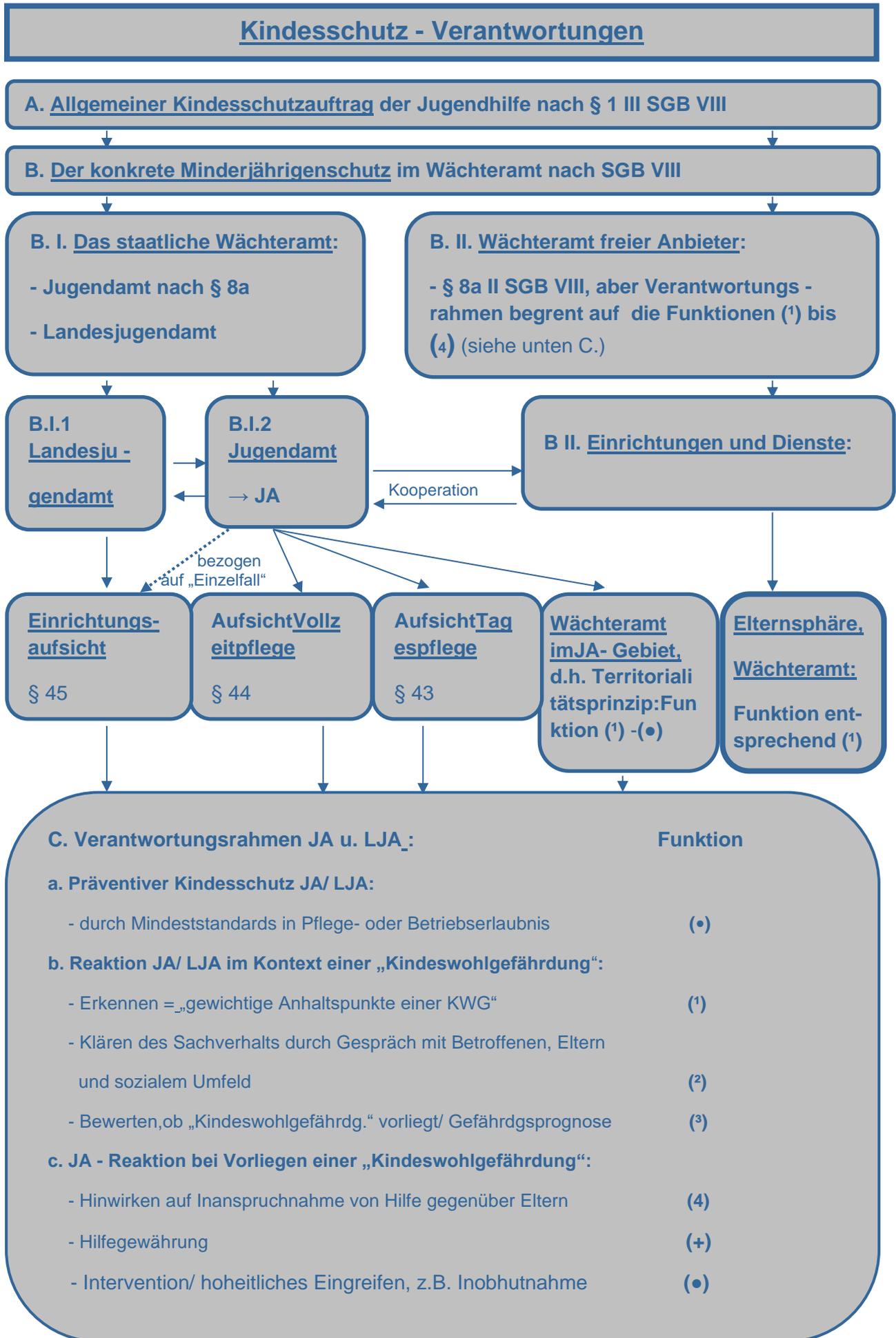


Zur Nahtstelle (\*) zwischen Leistung und Wächteramt noch die nachfolgende Übersicht :



## Grundstrukturen der Jugendhilfe



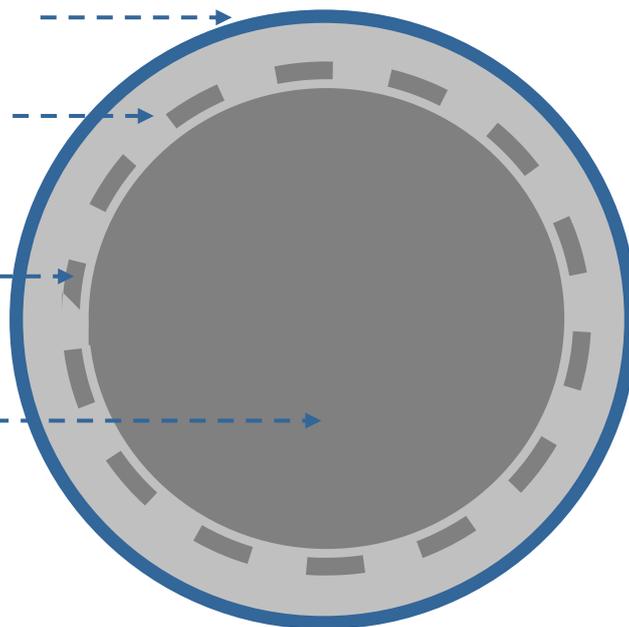


## Das „Kindeswohl“

**Kindeswohl** beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das im Sinne pädagogischer Kunst nachvoll - ziehbare Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit („**allgemeines Kindeswohl**“). Darüber hinaus umschließt es die Kinderrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen „allgemeinen Kindeswohls“ offen steht, unter weitest möglicher Berücksichtigung des Kindeswillens.

### Rechtlicher Rahmen / Minderjährigenrechte

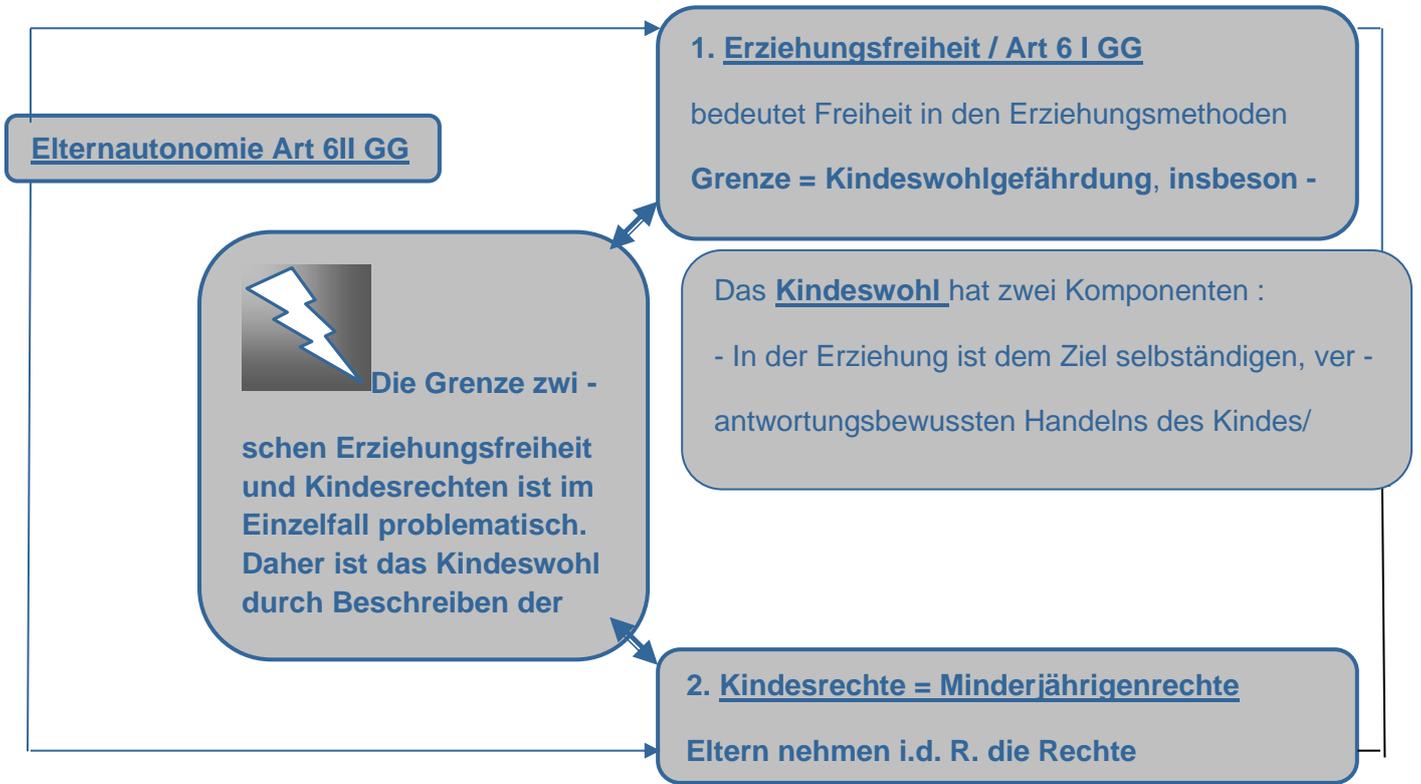
1. „**Zwang**“ = Gefahrenabwehr  
z.B. Freiheitsentzug
2. **Übergang Pädagogik**  
- „**Zwang**“ / „**Grauzone**“ (\*)
3. **Pädagogik**  
= Persönlichkeitsentwicklung  
im Rahmen „allg. Kindeswohls“,  
d.h. pädagogischer Kunst



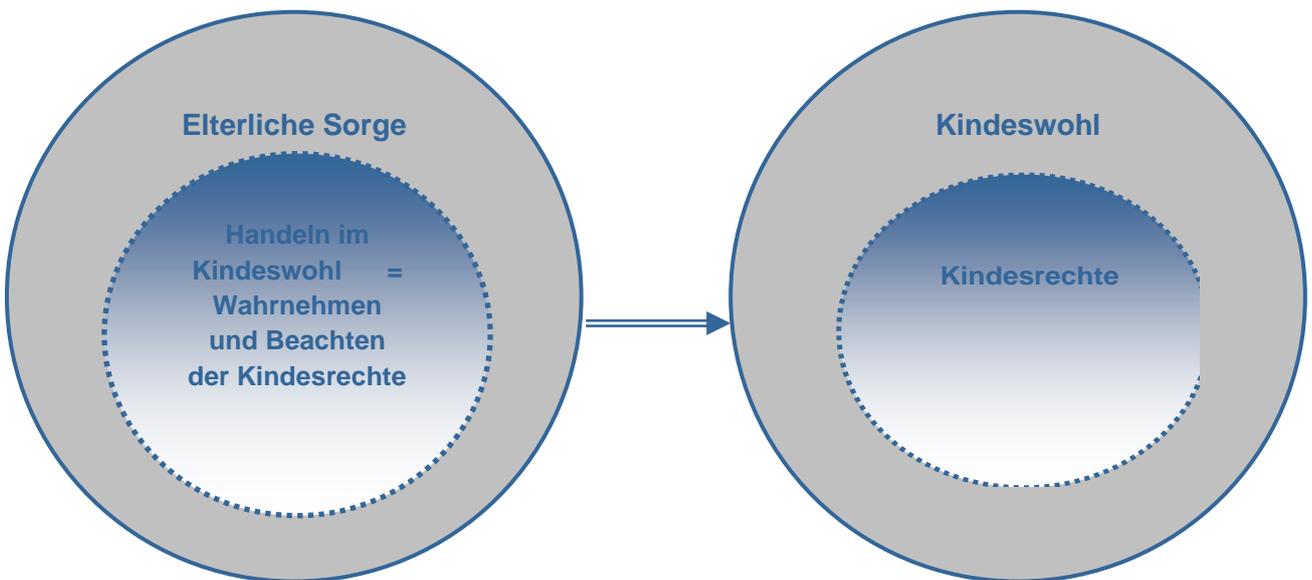
(\*) Die „**Grauzone**“ umfasst z.B. Betreuungen unter freiheitsentziehenden Bedingungen, die Rückführung aus dem Freiheitsentzug Entwischener (bei denen es einerseits darum geht, zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefahren Freiheitsentzug wieder einzurichten, andererseits aber auch pädagogische Kompetenz in der Betreuung gefragt ist), s. g. „Beruhigungsräume“, Videokameras und die Wegnahme gefährlicher Gegenstände ( was sowohl pädagogisch wie auch unter Bezug auf Gefahrenabwehr begründet wird). In diesem Übergang von Pädagogik zum „Zwang“ besteht eine erhebliche Gefahr, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen verletzt werden, wenn unter ausschließlicher pädagogischer Betrachtung „allgemeinen Kindeswohls“ weiterreichende Voraussetzungen rechtlicher Zulässigkeit übersehen werden, die für „Zwangs“maßnahmen gelten (z.B. bei Freiheitsentzug die zivilrechtliche Relevanz). In solchen Fällen muss eine ausschließlich pädagogische Betrachtung unterbleiben und ist eine eindeutige Indikation der Eigen- oder Fremdgefährdung bzw. -im Kontext des Freiheitsrechts- der Leib- oder Lebensgefahr zu fordern. Eine pädagogische Indikation für Freiheitsentzug ist in jedem Fall unzulässig.

**Kindeswohlgefährdung** liegt vor bei Gefährdung der körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung oder des Vermögens eines Minderjährigen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 BGB). Sie besteht bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr, darüber hinaus nur in Verbindung mit der Prognose einer über einen längeren Zeitraum andauernden Gefährdung des „Kindeswohls“. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, z.B. bei unzulässiger Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Gefährdung eines Kindesrechts. Zum Beispiel stellt Vernachlässigung eine KWG dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung. Auf Grund erforderlicher Professionalität und Qualität liegt im jugendhilfeinternen Wächteramt KWG auch vor, wenn grundlegende pädagogische, personelle, sachliche oder organisatorische Mindeststandards nicht garantiert sind, von Jugend- und Landesjugendämtern dem „Kindeswohl“ entsprechend festgelegt.

Übersicht Kindeswohl - Kindesrechte



**Elterliche Sorge, Kindeswohl und Kindesrechte sind untrennbar miteinander verbunden !**



<b>Matrix Kindesrechte</b>
----------------------------

X	Kindesrechte in der Erziehung	Kindesrechte im Übergang Erzie- hung und „Zwang“ (1)	Kindesrechte bei „Zwangs“- maßnahmen (2)	Beispiele zu Ziffern I- IV.
<b>I. Allgemeines Kindeswohl</b> ↓	Die berechtigten Kindesinteressen beachten (3) ↓	Die berechtigten Kindesinteressen beachten ↓	Die berechtigten Kindesinteressen beachten ↓	Das allg. Kindes- wohl beinhaltet z.B. Armut zu vermeiden ↓
<b>II. Kindeswohl</b> ↓	Alle Kindesrechte relevant ↓	Alle Kindesrechte relevant ↓	Alle Kindesrechte relevant ↓	z.B. Recht der freien Aufenthaltsbestim- mung ↓
<b>III. Kindeswohl- gefährdung</b> ↓	Gefährdung eines Kindesrechts : unzulässig, da dem Kindeswohl widersprechend ↓	Gefährdung eines Kindesrechts : zulässig bei vorlie- gender Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen ↓	Gefährdung eines Kindesrechts : zulässig bei vorlie- gender Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen ↓	Eine Kindeswohl- gefährdung kommt z.B. in Betracht bei (teilweisem) Aus- schluss der Teilhabe am gesellschaftl. Le- ben wegen Armut ↓
<b>IV. Unzulässi- ger Eingriff in ein Kin- desrecht</b> (Handeln, das weder „allg. Kindeswohl“ ent- spricht noch einer Ge- fahrenlage „verhältnis- mäßig“ begegnet, als unzulässige Gewalt). ↓	unzulässige Ge- walt in der Erzie- hung (4) ↓	sonstiger unzuläs- siger Eingriff in ein Kindesrecht : bei Fehlen einer Ei- gen- o. Fremdgefähr- dung des Minderjähr. (5) ↓	sonstiger unzuläs- siger Eingriff in ein Kindesrecht : bei Fehlen einer Ei- gen- o. Fremdgefähr- dung des Minderjähr. (5) ↓	(5) z.B. wird Kind entgegen ärztlichem Rat in die Schule ge- schickt.  (5) z.B. Schlagen oder Isolieren

(1) **Maßnahmen, die sowohl der Persönlichkeitsentwicklung (Erziehung) wie auch der Abwehr von Selbst- oder Fremdgefährdungen Minderjährigen („Zwang“)**

**dienen, stellen eine „Grauzone“ dar**, die im Sinne des Kindeschutzes einer intensiven Betrachtung der Kindesrechte bedarf. Dabei orientiert sich Schutz an

den gegenüber dem „allgemeinen Kindeswohl“ (Erziehung) weiterreichenden Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Eigen- o. Fremdgefährdung Minderjährigen /

Voraussetzungen des Strafrechts (z.B. Notwehr).

(2) **„Zwang“ als zulässige Gewalt bei Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen**

(3) Der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dienend.

(4) **Unzulässige Gewalt in der Erziehung** : Erzieherisches Handeln widerspricht dem „allgemeinen Kindeswohl“

(5) **Sonstige unzulässige Eingriffe in ein Minderjährigenrecht** : Keine Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen

### Verantwortungen in der JA - Organisation

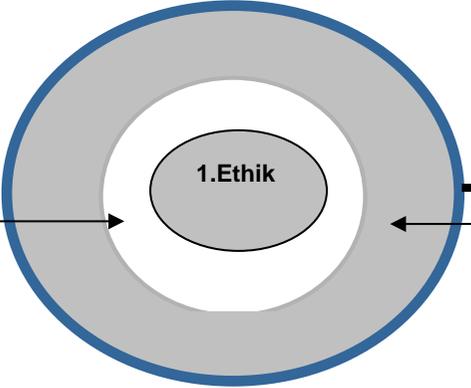
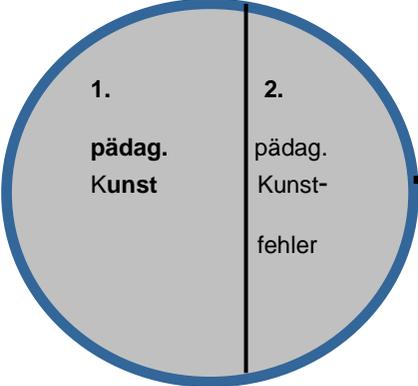
1. Sachbearbeitung / ASD - Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unmittelbare Verantwortung im Sinne des Wahrnehmens „gewichtiger Anhaltspunkte“ u. des ausreichenden Reagierens auf solche (z.B. Sachverhaltsklärung) bzw. des ausreichenden Reagieren auf „Kindeswohlgefährdungen“</li> </ul>
2. Jugendamtsleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortung für die „Einheitlichkeit der Aufgabenwahrnehmung“ durch Weisungsbefugnis</li> <li>- generelle Vorgaben zur Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns von ASD-Mitarbeitern</li> </ul>
3. Dezernent Jugendhilfe (1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Setzen genereller Zielvorgaben</li> <li>- Sicherstellen der personellen, sachlichen sowie organisatorischen Ressourcen des Jugendamts</li> </ul>
4. Bürgermeister (1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übergeordnete politische Verantwortung i. S. Ziffer 3</li> </ul>
5. Jugendhilfeausschuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, d.h. nicht „regelmäßig wiederkehrend“</li> <li>- Festlegen von Grundsatzzielen des Kinderschutzes</li> </ul>

**Zum strafrechtlichen „Organisationsverschulden“** : Je nach Verantwortungsinhalt der Ziffern 1- 4 kann für Mitglieder der Verwaltung im Falle der Verletzung eines Rechts des Kindes/ Jugendlichen ein strafrechtlicher Fahrlässigkeitsvorwurf entstehen.

#### (1) Abgrenzung zum Jugendhilfeausschuss nach § 70 II SGB VIII

Bürgermeister und Dezernent in Abgrenzung zum JHA für „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ verantwortlich, die - intern durch Geschäftsverteilung - auf Verantwortungsträger der Ziffern 1 bis 2 delegiert werden. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ beinhaltet alle regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben und Tätigkeiten.

## Vom Kindeswohl zur Kindeswohlgefährdung

I. Kindeswohl (KW)	II. Allgemeines KW / Erziehung	III. Zulässige Gewalt	IV. Kindeswohlgefährdg.
 <p>2. Fachstandards pädagog. Grenzsituation 3. Qualitätssicherung (z.B. Ombudschaft)</p>			
<p><b>1. Ethik</b>  <b>1.1 Werte:</b> Achtung, Vertrauen, Gerechtigkeit  <b>1.2 Normative Ethik</b>  <u>Ethische Elementaraussagen in der Erziehung</u>  -Handlungsmaxime Kindeswohl  -Kinder/ Jugendliche stehen im Mittelpunkt  -Soviel Pädagogik wie möglich, sov. „Zwang“ w. nötig  -Pädagogik kann den Bedarf an „Zwang“ reduzieren  -Jede Form von „Zwang“ bedarf pädagog. Begleitg.  -Im „Zwang“-Setting ist päd. Ziel zu verfolgen/ ethische Pflicht zur Synthese zw. Pädagogik u. „Zwang“  -JH braucht eigenes Profil für Freiheitsentzug (FE)  -Pädagog. Ziel im FE ist es, diesen zu überwinden  <b>Kindesrechte</b>  -UN Kinderrechtskonvention  -gesetzliche Regelungen  -Trägernormen: „<u>Agenda pädagogische Grenzsituationen der Erziehungshilfe/ Rechtsrahmen</u>“</p>	<p><b>1. Pädagogische Kunst</b>  entspricht dem <b>allgemeinen Kindeswohl</b>, d.h. es wird nachvollziehbar das Ziel der Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verfolgt.  <b>Kindeswohl = allgemeines Kindeswohl und Kindesrechte</b>  <b>2. Pädagogischer Kunstfehler</b>  liegt vor, wenn der Rahmen des allgemeinen Kindeswohls verlassen ist. In diesem Kontext sind einheitliche Grundstandards der pädagog. Kunst zu entwickeln: „<u>Agenda pädagogische Grenzsituationen/ Fachrahmen</u>“:  - institutionelle Verantwortung/ Träger  - individuell/e Verantwortung/ Betreuer</p>	<p><b>Definition Gewalt (zu 1. und 2.):</b>  Gewalt in der Erziehg. umfasst physische oder psychische Kraft- o. Machteinwirkung auf ein Kind oder Jugendlichen durch :  -pädagogisches Verhalten i.R. allg. KW d.h. <b>päd.. Kunst als zulässige Gewalt</b>,  -päd. Verhalten, außerhalb allgemeinem KW als <b>unzulässige Gewalt</b>, z.B. Liebesentzug als Methode  -„Zwang“ zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefahr als <b>zulässige Gewalt</b>,  -Handeln, das weder allg. Kindeswohl entspricht noch einer Gefahrenlage „verhältnismäßig“ begegnet, als <b>unzulässige Gewalt</b>. „Verhältnismäßig“= kein weniger intensiv eingreifendes Handeln möglich</p>	<p><b>Definition Kindeswohlgefährdung:</b>  Gefährdg. der körperl. seel. o. geist. Entwickl. oder des Vermögens des Minderjährigen, wenn Eltern nicht gewillt o. in der Lage, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 BGB). Sie liegt vor bei Lebens- o. erheblicher Gesundheitsgefahr, darüber hinaus in Verbindg. mit der Prognose einer über längeren Zeitraum andauernden Gefährdung des Kindeswohls. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, z.B. bei unzulässiger Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortg. o. bei Gefährdg. bzw. Verletzung eines Kindesrechts.</p>